

Über den rechtsphilosophischen Universalismus in der japanischen Strafrechtsgeschichte –eine kritische Betrachtung über den Strafrechtsgedanken Seiichiro Onos in der Zweiten Weltkriegszeit–

HONDA Minoru*

I. Vorwort

Wer ist Seiichiro Ono? Was machte er? Was redete er? Was liess er hinter? Verging er schon oder bleibt er noch am Leben?

Seiichiro Ono (1891-1986) war einer der führenden klassischen und objektivistischen Strafrechtswissenschaftler. Im Jahre 1907 wurde das geltende Strafgesetzbuch unter den Einflüssen der europäischen modernen Strafrechtswissenschaften verabschiedet. Die modernen und subjektivistischen Strafrechtswissenschaftler Eiichi Makino (1878-1970) und Kameji Kimura (1897-1972) legten es theoretisch und systematisch aus und übten deswegen die starken Einflüsse in den Strafrechtswissenschaftler aus. Ono war ein Schüler bei Makino. Er forderte diese zwei Strafrechtswissenschaftler zusammen mit Yukitoki Takigawa (1891-1962) zum Meinungsstreit heraus, den man nachher den Schulenstreit zwischen klassischen und modernen Strafrechtsschulen in Japan nannte. Ist vom Schulenstreit¹⁾ und vom geschichtlichen Stammbaum der gegenwärtigen

* Professor, Faculty of Law, Ritsumeikan University.

1) Vgl. Chihiro Saeki/Yoshinobu Kobayashi, Die Geschichte der Strafrechtswissenschaft (Keiho Gakushi), in : Nobunari Ukai/Masao Fukushima/Takeyoshi Kawashima/Kiyoaki Tsuji (Hrsg.), Entwicklungsgeschichte des japanischen Modernen Rechtes (Nihon Kindaiho Hattatsushi) , Bd. 11, 1967, S. 207ff. Dieser Aufsatz beschreibt den Entwicklungsprozess der Strafrechtswissenschaft im modernen Japan und analysiert den Inhalt des radikalen Schulenstreits beim Erlaß des geltenden Strafgesetzes von 1907. Beim Erlaß des Strafgesetzbuches von 1880 als erstem modernen Strafgesetz in Japan übten jene jungen Strafrechtler die stärksten Einflüsse aus, welche die französische klassische Strafrechtslehre bei Boissonade studiert hatten. Aber das Strafgesetzbuch wurde kritisiert, dass es keine kriminalpräventive Wirkung besitze. Die damals auftauchende Strafrechtslehre, insbesondere die Strafrechtslehre der modernen Schule, übte den starken Einfluss bei Erlaß des Strafgesetzbuches von 1907 aus. Der Schulenstreit bedeutet den Streit der klassischen Schule gegen die moderne Schule.

Strafrechtslehren²⁾ die Rede, so kann dies nicht ohne die Nennung des Namens Seiichiro Onos geschehen. Man kann seinen Namen überall in allen Strafrechtslehrbüchern sehen. Er bleibt noch bei uns und die strafrechtliche Vergangenheit bleibt noch bei der strafrechtlichen Gegenwart.

Ono war einerseits Strafrechtswissenschaftler, der die europäischen modernen Rechtswissenschaften forschte, und andererseits Strafrechtspraktiker, der die strafrechtstheoretische Aufgabe in seiner Zeit und Gesellschaft zur Kenntnis nahm und der auf seine Zeit und Gesellschaft einwirkte. Mit seiner Strafrechtslehre und durch seine Strafrechtslehre auf seine Zeit und Gesellschaft einzuwirken und deren Entwicklung zu fördern, empfand dieser praktische Strafrechtswissenschaftler als seine eigene Aufgabe.

Die japanische Regierung und ihre Armee fielen vor dem Zweiten Weltkrieg in China ein und führten den imperialistischen Krieg. In der Kriegszeit hatte Ono an der Kriegspolitik mitgewirkt und seine Strafrechtslehren zur deren Rechtfertigung angeboten. Man kann getrost feststellen, dass Onos Verhalten den geschichtlichen Prozess beschleunigt hat, der Japan und dessen Bevölkerung in namenloses Unglück geführt hat. Nach dem Zweiten Weltkrieg wurde er im Jahre 1946 aus seiner Universität entfernt, weil er als Strafrechtler willig in der japanischen Kriegspolitik mitgewirkt. Diese Ausweisung war notwendige Maßnahme zur Bewältigung der militaristischen Vergangenheit und zur demokratischen Wiederherstellung der japanischen Gesellschaft. Der japanische Militarismus lebte aber im Kalten Krieg wieder auf. Ono tauchte als tüchtiger Jurist wieder auf und erlangte 1956 die Stelle der Sonderberater des Justizministeriums. Er begann die Leitung der Strafrechtsreformsarbeit, welche in geschichtlicher Kontinuität der Strafrechtsreformsarbeit vor dem Zweiten Weltkrieg stand³⁾.

2) Der Zurückgehen zum Stammbaum der herrschenden Strafrechtslehre führt sich zum Schulenstreit vor dem Zweiten Weltkrieg. Im Schulenstreit forderte die Moderne Schule von Makino, Kimura u.a. die Aufhebung des *nulla-poena-sine-lege* Prinzips, während die klassische Schule von Ono, Takigawa u.a. dessen Beibehaltung forderte. Artikel 31 der nach dem Zweiten Weltkrieg erlassenen Verfassung schreibt das *nulla-poena-sine-lege* Prinzip als Menschenrechtsprinzip vor. Deshalb war die Haltung zum Prinzip entscheidend wichtig für Neubeginn der japanischen Strafrechtswissenschaft nach dem Zweiten Weltkrieg. Die Moderne Schule verlor an Einfluss, weil sie die Aufhebung des *nulla-poena-sine-lege* Prinzips vertrat, und die klassische Schule gewann die Unterstützung seitens der Verfassungsrichter und erweiterte ihre Einflüsse eben aus dem Grund, dass sie die Haltung des *nulla-poena-sine-lege* Prinzips vertrat. Obwohl Ono sein Amt als Universitätsprofessor verlor, überlebte seine Strafrechtslehre, weil er das *nulla-poena-sine-lege* Prinzip vertrat. Der Grund ist theoretisch nicht genug analysiert worden. Die Vorkriegskontinuität im Nachkriegsabbruch ist noch jetzt das unaufgeklärte Forschungsthema. Zu dieser Frage vgl. Koichiro Yokoyama, Die Kritik an der strafrechtlichen Auslegungslehre, in: Kazuo Amano /Noboru Kataoka/Masayasu Hasegawa/Isamu Fujita/Yozo Watanabe (Hrsg.), Die Marxistische Rechtswissenschaft (Marukusushugi Hogaku Koza), Bd. 7, 1977, S. 161.

3) Die von Ono geführte Strafrechtsreformsarbeit wurde als Entwurf für „Strafrecht Allgemeiner Teil“ von 1974 zusammengestellt. Er wurde von der Forschung dieser Strafrechtsreform (Keiho Kaisei no Kenkyu), Bd. 1 (1972) und Bd. 2 (1973) theoretisch kritisiert. Nach dieser Kritik war der Entwurf von Nationalismus, Moralismus und Sicherheitsgedanken geprägt. Beispiele für Nationalismus; Die Reihenfolge der Paragraphen des Besonderen Teils begann mit den Verbrechen gegen die staatlichen Rechtsgüter und endete bei den Verbrechen gegen die individuellen Rechtsgüter. In diesem Entwurf waren die staatlichen Rechtsgüter wichtiger als die individuellen Rechtsgüter. Beispiele für Moralismus; der Entwurf stellt fest, dass der Maßstab der Strafzumessung die Schuld sei. Schuld wurde aber im Sinne der moralischen Schuld begriffen. In diesem Entwurf wurden das Recht und die Moralität nicht begrifflich getrennt. Beispiele für Sicherheitsgedanken; die lebenslange Verurteilung wurde gegen gewohnheitsmäßige Verbrecher gesetzlich angeordnet. Der Entwurf erkannte das *nulla-poena-sine-lege* Prinzip nur begrenzt an.

Wurde der Geist des verstorbenen Militarismus und Nationalismus wieder lebendig, so wachte der vergessene Strafrechtler auch auf. Er bleibt noch bei uns und die strafrechtliche Vergangenheit bleibt noch bei der strafrechtlichen Gegenwart.

Dieser Beitrag will den Entwicklungsprozeß der Strafrechtslehre Seiichiro Onos vor dem Zweiten Weltkrieg skizzieren und den Grundcharakter seines sogenannten rechtsphilosophischen Universalismus erklären, die er bei der Mitwirkung mit der Kriegspolitik der Regierung bewusst entwickelt hat. Durch Erklärung der vergangenen Strafrechtslehre Onos könnte man es erkennen, dass die Strafrechtslehre noch jetzt überlebt und noch nicht theoretisch bewältigt wird.

II. Der Grundcharakter des Strafrechtsgedankens Onos

1. Der Lebenslauf Seiichiro Onos

Seiichiro Ono ist am 1. Januar 1891 geboren und studierte Strafrechtswissenschaft bei Eiichi Makino. Makino hatte bei Franz von Liszt die damaligen europäischen präventiven Strafrechtswissenschaften studiert und war als der Führer der modernen und subjektivistischen Strafrechtswissenschaftler wissenschaftlich und praktisch tätig.

Nach dem Abschluss der Universität Tokio betätigte Ono sich mit der Strafpraxis als Strafrichter und Staatsanwalt. Im Jahre 1919 trat er das Amt des außerordentlichen Professors bei der Universität Tokio an und forschte die europäischen Strafrechtswissenschaften in Frankreich und Deutschland u.s.w.. Die wichtigste Strafrechtstheorie, die Ono in Europa forschte, war die Tatbestandslehre von Ernst Beling und Max Ernst Mayer und die neukantianische Rechtsphilosophie. Darauf systematisierte er die objektivistische Verbrechenslehre. Ono studierte zwar die moderne und subjektivistische Strafrechtswissenschaft bei Makino, er selbst aber gehörte zur klassischen Strafrechtsschule und zeigte sich als einer der führenden Vertreter der objektivistischen Verbrechenslehre⁴⁾.

2. Das Wesen vom Strafrechtsgedanken Onos

Die Eigenschaft seines Strafrechtsgedankens wird im allgemein als Vermischung von Buddhismus und Neukantianismus begriffen und eingeschätzt. Es ist nicht klar und nicht genug erklärt, was der Buddhismus strafrechtlich bedeutete und wie er sich am Neukantianismus band. Der Buddhismus hat eine religiöse Idee und die neukantianische Rechtsphilosophie hat eine rechtliche Idee. Diese zwei Ideen waren nicht real, sondern nur idealistisch. Zwischen Buddhismus und neukantianische Rechtsphilosophie gibt es vermutlich die gemeinsame Eigenschaft des idealistischen Kritizismus an der strafrechtlichen Realität.

4) Über Onos Lebenslauf vgl. Kenichi Nakayama, Der Grundgedanke des Strafrechts (Keiho no Kihonshiso), 1979, S. 52ff.; ders., Die Forschung des „japanischen Rechtslogos“ Saekis und Onos (Saeki/Ono Hakase no „Nihon Hori“ no Kenkyu), 2011.; Koichi Miyazawa, Die Strafrechtslehre von Seiichiro Ono (Ono Seiichiro no Keihoriron), in: Tsuneo Kikkawa/Ken Naito/Kenichi Nakayama/Toshiki Odanaka/Makoto Mitsui (Hrsg.), Die Gesamtforschung der Strafrechtstheoriegeschichte (Keihorironshi no Sogotekikenkyu), 1994, S. 475ff.

Der Neukantianismus als Strafrechtsmethodenlehre wurde vom Ende 1920er Jahren bis zum Beginn 1930er Jahren von Ono übernommen. Damit systematisierte er seine objektivistische Verbrechenslehre und kritisierte an der realen Strafrechtspolitik und Strafrechtsreformatarbeit. Ab der zweiten Hälfte der 1930er Jahre vertrat er den Neuhegelianismus und bejahnte er die reale Strafrechtspolitik und Strafrechtsreformatarbeit der Regierung. Er nannte diesen neuhegelianischen Rechtsgedanken den „rechtsphilosophischen Universalismus“. Könnte man einschätzen, dass der Neukantianismus einerseits die kritische Funktion gegen den realen Staat und das reale Strafrecht gehabt hat und der Neuhegelianismus andererseits die opportunistische Funktion für den realen Staat und das reale Strafrecht gehabt hat, so sollte man fragen, was den Strafrechtsgedanken Onos neuhegelianisch überhaupt änderte?

3. Die Methodenlehre der objektivistischen Verbrechenslehre Onos

Ono kritisierte die rationale Zweckstraftheorie und die subjektivistische Verbrechenslehre Makinos. Aber er konnte er nicht rundweg ablehnen, weil Makino sein Doktorvater war und seine Strafrechtslehre die starken Einflüssen auf der damaligen herrschenden Strafrechtswissenschaft ausübte. Aus diesem Grund musste Strafrechtslehre Onos Kompromisscharakter tragen. Er bejahnte zwar die wissenschaftliche Rationalität und Zweckmäßigkeit der Zweckstrafe, vertrat aber die Auffassung, dass es Gerechtigkeit und Moralität als letzte Existenzberechtigung der Strafe gebe. Die Strafe bedeutete nach ihm die Vergeltung als moralische Wertbestätigung gegen unmoralischen Handlung und die Idee der Strafe als Vergeltung könnte ohne Gerechtigkeit und Moralität nicht vorgestellt werden. Er argumentierte nämlich, dass das Strafrecht nicht in der vom Kausalgesetz geherrschten naturalistischen und positivistischen Realwelt, sondern nur in der normativistischen und idealistischen Sittlichkeitswelt existiere und es den Zweck der autoritativen Unterstützung und Verstärkung der moralischen Ordnung in der Kulturstaat und Kulturgemeinschaft habe. Bei der Strafrechtslehre Onos ist der strafrechtliche Idealismus dem strafrechtlichen Realismus überlegen. Hier könnte man den rechtsphilosophischen Einfluss von Neukantianismus finden.

Um seine eigene Strafrechtslehre zu entwickeln, legte Ono seine eigene Gerechtigkeits- und Staatsanschauung in seinem Lehrbuch des Allgemeinen Teils Strafrechts 1932 dar⁵⁾. Darin vertrat er die Auffassung, dass die bisherige Vergeltungsstraftheorie die absolute Erhaltung der realen Staatsordnung mit Hilfe der Abschreckungswirkung der Strafe fordere.; dies bedeute nichts anderes als altertümlicher Staatsabsolutismus, denn nach diesem Gedanken sei die Strafe nichts als irrational abschreckende Generalprävention. Nach Ono sei diese Straftheorie abzulehnen. Die Zweckstraftheorie fordere die planmäßige Durchführung der Sicherung der bürgerlichen Gesellschaft durch Beschränkung der Freiheit der gefährlichen Täter, die gegen den realen Staat und die reale Gesellschaft gehandelt hätten. Das sei

5) Ono, Vorlesung zum Strafrecht Allgemeiner Teil (Keihokogi Soron), 1932, S. 15ff.

liberalistische und individualistische Gerechtigkeitsanschauung. Sie sei nach ihm ebenfalls abzulehnen. Seine eigene Strafrechtslehre solle einerseits den Autoritarismus und Irrationalismus und andererseits den Liberalismus und Individualismus im Strafrecht zugleich bewältigen und überwinden. Am Anfang dieser Strafrechtslehre stehe eine Idee, nämlich diejenige der den Gegensatz zwischen dem Staat und dem Individuum transzendierenden und sie vereinheitlichenden Kulturgesellschaft. Sie sei die Idee der geistig wirkende Gesellschaft, die nicht mit den realen Interessen des Staates und Individuums, sondern mit der idealistischen Kultur verbunden sei. Der reale Staat sei ein herrschender Staat, der die politischen und wirtschaftlichen Machtstreitigkeiten zum Ausdruck bringt. Man könne ihn mit dem idealistischen Kulturstaat nicht identifizieren. Der reale Staat belege die individuellen Verbrecher mit der Strafe als der härtesten Sanktion zur Verteidigung der realen Gesellschaft selbst; die Kulturgesellschaft hingegen ignoriere nicht die Freiheit des Individuums. Auch wenn die staatliche Strafe humanisiert werde und pädagogisch wirke, insofern sie die reale staatliche Abschreckung sei, müsse die Kulturgesellschaft sie kulturell und normativistisch beschränken. Der reale Staat und die reale Gesellschaft waren immer nur durch realer Abschränkungswirkung der Strafe geschützt. Nach der neukantianischen und kulturwertbezogenen Strafrechtslehre Onos war diese Strafre abzulehnen, weil sie nicht kulturell und idealistisch war. Ono plazierte die idealistische Kategorie "Kultur" als der Maßstab zur Kritisierung der realen Strafrechtspolitik und der realen Strafrechtspraxis.

4. Strafrecht zwischen Realität und Idee

Ono kritisierte die Ausübung der realen Staatsstrafe auf dem Gesichtspunkt der idealistischen Kulturgesellschaft und systematisierte die objektivistische Verbrechenslehre zum Schutze der idealen Freiheit vor den realen Staat. Die Tatbestandslehre von Beling und M.E. Mayer lieferte ihm die dazu erforderliche Methodenlehre. Damit stand er an der Spitze der Kritik gegen Makinos strafrechtlichen Subjektivismus, weil die Tatbestandslehre im allgemein auf dem nulla-poena-sine-lege Prinzip beruhte. Die subjektivistische Verbrechenslehre Makinos besitze Eigenschaften, dass sie das nulla-poena-sine-lege Prinzip aufhoben und die analoge Auslegung erlaubten; sie finde das Wesen der Verbrechen in Wille und Charakter der Täter und könne die Strafe auf der persönlichen Gefährlichkeit der Täter bemessen. Sie verschärfte bedeutend die Strafmacht des realen Staats und unterdrückte die Freiheit des Individuums. In der Tat konnte im Entwurf des Strafgesetzes Allgemeiner Teil von 1931, der auf der subjektivistischen Verbrechensanschauung beruhte, nicht nur das vollendete Verbrechen, sondern auch jede unvollendete Verbrechen und Vorbereitung und Verabredung dazu bestraft werden, auch der untaugliche Versuch konnte als unvollendetes Verbrechen bestraft werden. Dieser Entwurf war für Ono nicht kulturell, deshalb kritisierte er ihn, dass er nicht anders als der Ausdruck der staatsabsoluten Ideologie sei, welche einen Rückschritt zum rechtlichen Zustand des Polizeistaates im 18. Jahrhundert und die Unterstützung der

finanzkapitalistischen und imperialistischen Polizeiherrschaft bedeutete⁶⁾. Er meinte, dass ein Staat die Aufgabe haben solle, die moralische und kulturelle Ordnung in der Kulturgesellschaft rechtlich zu unterstützen; das staatliche Strafrecht solle moralisch und kulturell sein, und das Verbrechen sei die unmoralische und unkulturelle Handlung.

Der Verbrechenslehre Onos war objektivistisch, insofern es um die moralische und kulturelle Bewertung der Handlung als Ganzheit der subjektiven und objektiven Momenten geht. Im Strafrechtsgedanken Onos kann man nicht nur den Einfluss der neukantianischen Wertphilosophie finden, welche die Tatbestandslehre begründet, sondern auch die kritische Gesichtspunkt des Sozialismus bestätigen, der sich seit 1920er Jahren im damaligen Japan wissenschaftlich sich erweiterte.

5. Die Positivität der Strafrechtslehre Onos

Sowohl nach der buddhistischen Vorstellung wie nach der wertphilosophischen Kulturidee können die zwei Kategorien der Idee und der Realität dualistisch begriffen werden. Die Idee ist wie ein Kompass für Kritisierung an der Realität und Veränderung der Realität; die schöne Idee kann die finstere Realität erleuchten, und der Verstand kann zeigen, wie und wohin sie in der finsternen Nacht gehen soll. Die Kulturidee selbst ist im allgemein zwar unklar und begrifflich unbestimmt, aber in der dunklen Zeit der ersten Hälfte der 1930er Jahren konnte auch die Idee der mit dem Begriff der Kultur verbundenen Kulturgesellschaft die Möglichkeit liefern, den realen Staat kritisch zu beobachten. Der objektivistische Verbrechenslehre, der gedanklich auf dem nulla-poena-sine-lege Prinzip und der Tatbestandslehre beruhte, konnte die Funktion haben, an der realen Strafmacht zu kritisieren. Ono hätte also der kritische Strafrechtswissenschaftler und Verteidiger der Menschenrechte sein können.

III. Die Zerschlagbarkeit der idealistischen Strafrechtslehre Onos

1. Krise und Strafrechtswissenschaft

Die Idee hat die Kraft, an der sozialen und politischen Realität zu kritisieren; fehlt ihr aber die materielle Kraft, so ist sie vor der realen politischen Gewalt zerschlagbar. Die reale Politik kann den idealistischen Kritiker unterdrücken, um die kritische Idee zu negieren. Im damaligen Deutschland ergriffen die Nationalsozialisten die politische Macht und erließen das Ermächtigungsgesetz zur Herstellung des diktatorischen Regime. Danach wurde der neukantianischer Rechtsphilosoph Gustav Radbruch aus Amt entfernt. Die neukantianische Strafrechtslehre der Kulturgesellschaft konnte sich auch in Japan nicht erhalten.

1931 sprengte die japanische Armee die chinesischen Eisenbahneinrichtungen im

6) Ono, Versuchtes Verbrechen und Untauglicher Versuch im Entwurf des Strafrechts Allgemeiner Teil (Keiho Sosokusoan ni okeru Misuihan oyobi Funohan), in: Festschrift zum 50jährigen Jubiläum des Juristischen Vereines (Hogakukyokai 50 Shunenkinen Ronbunshu), S. 316ff. (in: Ono, Die Lehre vom Verbrechenstatbestand (Hanzai Koseiyoken no Riron), 1953, S. 277ff.).

mandschurischen China und erweiterte die Kriegsfront in das Ostasien. Der Völkerbund kritisierte indirekt Japan. Japan wies diese Kritik zurück und trat 1933 aus dem Völkerbund aus. Japan schloss das antikommunistische politische Bündnis mit Deutschland und Italien und wählte den Weg des faschistischen Angriffskrieges gegen die Welt. Im Jahre 1932 ermordeten die jungen Offiziere den Ministerpräsident Inukai (der Fall 15. Mai) und erstrebten die Militarisierung des inneren Staatssystems auf der Basis des absoluten Tennosystems und des Gedankenguts der acht Weltgegenden unter einem Dach (Hakkoichiu)⁷⁾. Viele Kommunisten wurden noch stärker unterdrückt und verhaftet, weil sie das absolute Tennosystem und die Angegriffskriegspolitik kritisierten hatten. Nicht wenige bekehrten sich vom streitbaren Kommunismus zum opportunistischen Japanismus. Sowohl politische kommunistische Kritik als auch jede idealistische Kritik standen vor der Krise der Kriegs. In dieser politischen Situation kam es zu den zwei Fälle; dem Fall Takigawa im Jahre 1933 und dem Fall Minobe im Jahre 1935. In diesen Fälle wurde die Gedankenfreiheit in der Rechtswissenschaftler gefährdet und unterdrückt.

2. Das Schicksal des Strafrechtswissenschaftlers Takigawas

Yukitoki Takigawa ist im Jahre 1891 geboren. Nach dem Absolvierung der Universität Kyoto trat er im Jahre 1919 das Amt des außerordentlichen Professors bei der Universität Kyoto an. Takigawa hatte sehr starke Interesse am aufklärerischen Strafrechtsgedanken Beccarias und entwickelte seine liberale Strafrechtslehre einerseits auf der deutschen Strafrechtslehre und andererseits auf dem Einfluss des in damaligen Japan sich ausbreitenden Marxismus⁸⁾. Er nahm den Standpunkt der Vergeltungsstraftheorie ein und

7) Der Ursprung des Tennos reicht bis in die Geschichte japanischen Altertums zurück. Der Tenno hatte religiöse Autorität als höchster shintoistischer Priester im Land, der das Reisfest(Niiname No Matsuri) verwaltet. Tenno verlor seine Autorität mit dem Zusammenbruch des alten Staates. Seit dem 15. Jahrhundert fand selbst ein liturgisches Shintofest nicht statt. Die Autorität des Tennos erstand seit 17. Jahrhundert neu. Nach der Meiji-Restauration von 1867 modernisierte die Meiji-Regierung einerseits den Staat und die Gesellschaft, und es erstand andererseits die politische Macht und die religiöse Autorität des Tennos neu. Unter dem Meiji-Verfassungsrecht hatte der Tenno die politische und militärische Macht und wurde als irdischer Gott mit der Befugnis für liturgische Shintofest anerkannt. Um den Tenno zu verabsolutieren, wurde die japanische Geschichte erfunden und verbreitet, dass der Tenno in einer ewigen und geraden Linie stehe und er ohne Unterbrechung durch die japanische Geschichte fliesse. Die Japaner/innen glaubten, dass ihre ehrenvolle Aufgabe sei, die Autorität und die Herrschaft des Tennos auf die ganze Welt zu erweitern. Die Idee von den acht Weltgegenden unter einem Dach (Hakko Ichiu) bedeutet vier Richtungen und vier Ecken, also die Welt. Ein Dach bedeutet eine Familie. Deshalb bedeutet die Idee von den acht Weltgegenden unter einem Dach, die Welt zu einer Familie zu machen, deren Vater der Tenno ist. Das Wort von den acht Weltgegenden unter einem Dach kommt aus dem japanischen Geschichtsbuch von 720. Es ist ältestes authentische Geschichtsbuch (Nihon Shoki) bis zur Nara-Zeit, das die Mythen und die Legenden von der Gotteszeit vor dem ersten Tenno Jinmu (660 vor Christus-?) bis zum Tenno Jito (690-697) registriert. Der Gedanke von den acht Weltgegenden unter einem Dach wurde als die Ideologie zur Rechtfertigung der Erweiterung des Kriegs gegen China gebraucht.

8) Über Takigawas Lebenslauf vgl. Nakayama, a.a.O., S.80 ff.; Ken Naito, Die Strafrechtslehre von Yukitoki Takigawa (Takigawa Yukitoki no Keihoriron), in: Die Gesamtforschung der Strafrechtstheoriesgeschichte, 1994, S. 537ff.

systematisierte die objektivistische Verbrechenslehre auf der Tatbestandslehre wie Ono. Takigawa betonte aber nicht die staatliche Moralität und Kultur im Strafrecht, sondern versuchte, das *nulla-poena-sine-lege* Prinzip als Menschenrechtsgedanken zu begreifen und dadurch die bestrafende Staatsmacht zu begrenzen. Er erklärte seine liberale Strafrechtslehre im Strafrechtslehrbuch (*Keihodokuhon*) von 1932. Das beste Mittel zur Verminderung der Verbrechen sei Verbesserung der realen Gesellschaft. Die politischen Verbrecher, die die Veränderung der Gesellschaft und die Revolution erstrebten, seien im Unterschied zu den allgemeinen Verbrecher ehrenhafte Täter. Das Strafgesetz, das nur den Ehebruch von Frauen als Verbrechen bestrafe, sei die Erscheinungsform der männlichen Klassenherrschaft gegen die Frauen. Bevor der Staat sich an Verbrecher mit Strafe räche, müsse er der sozialen Wirklichkeit in die Augen blicken, weil die Gründe der Verbrechen in der realen Gesellschaft selbst lägen. Die Bestrafung der Verbrechen ohne Aufklärung über die sozialen Gründe der Verbrechen sei furchtbares Unrecht⁹⁾.

Um seine Kritik zu unterdrücken, warf das Kultusministerium im Jahre 1933 der liberalen Strafrechtslehre von Takigawa vor, sie sei kommunistisch und rot und entfernte ihn von Universität Kyoto. Die vielen liberalen Universitätsprofessoren wandete sich gegen die Ausschließung Takigawas und beschlossen, ebenfalls die Universität zu verlassen.

3. Der rechtsphilosophische Universalismus im Strafrechtsgedanken Onos

Wie machte sich bei Ono, der wie Takigawa auf dem Standpunkt der Tatbestandlehre die objektivistische Strafrechtslehre vertrat, die Ausschließung Takigawas bemerkbar? Ono, der die Strafrechtslehre auf der Idee der idealen Staat und Kulturgesellschaft systematisierte, vertrat 1936 den rechtsphilosophischen Universalismus im Strafrecht¹⁰⁾. Nach Ono war der rechtsphilosophische Universalismus die aufgehobene Form des Widerspruchs zwischen Autoritarismus-Nationalismus und Liberalismus-Individualismus im Strafrecht. Was ist der rechtsphilosophische Universalismus? Was ist die methodologische Eigenschaft des rechtsphilosophischen Universalismus?

Takigawa vertrat das *nulla-poena-sine-lege* Prinzip und die Tatbestandlehre, und kritisierte

9) Takigawa, *Das Strafrechtslehrbuch (Keiho Dokuhon)*, 1932, S. 15f. Vgl. Toshiki Odanaka, *Die Strafverfahrensrechtslehre von Yukioki Takigawa (Takigawa Yukioki no Keijisoshohoriron)*, in: *Die Gesamtforschung der Strafrechtstheoriegeschichte*, 1994, S. 598ff.

10) Ono, *Der rechtsphilosophische Universalismus (Horigakuteki Fuhenshugi)*, in: Ono (Hrsg.), *Juristische Kritik (Hogaku Hyoron)*, Bd. 2, 1939, S. 19ff. Über den rechtsphilosophischen Universalismus Onos vgl. Minoru Honda, *Die Entwicklung des rechtsphilosophischen Universalismus in der Strafrechtsgeschichte (Keihoshi ni okeru Horigakuteki Fuhenshugi no Tenkai)*, in: *Rechtswissenschaft Ritsumeikan (Ritsumeikan Hogaku)*, 2010, Bd. 333-334, S. 1287ff.; ders., *Der Dialog mit der Vergangenheit in der Strafrechtsgeschichte (Keihoshi ni okeru Kako tonon Taiwa)*, in: *Recht und Demokratie (Ho to Minshushugi)*, 2011, Nr. 462, S. 35ff., Nr. 463, S. 82ff.; ders., *Die ideologische Grundlage und juristische Methodenlehre im Strafrecht*, in: Minoru Honda/Park Jihyun (Hrsg.), *Die Gesichtserkenntnis und Vergangenheitsbewältigung im Strafrecht (Keiho ni okeru Rekishinshiki to Kakoseisan)*, 2014, S. 122ff.

und begrenzte damit die reale Strafmacht. Ono vertrat die neukantianische und wertphilosophische Strafrechtslehre, und kritisierte und begrenzte den realen Staat und seine Strafmacht. Zwischen diese zwei Strafrechtswissenschaftler und ihre Strafrechtslehren gab es die theoretische Gemeinsamkeit: die Tatbestandslehre und das Gesetzlichkeitsprinzip. Nach der Ausschließung Takigawas erhielt Ono zwar auch bisherige Strafrechtslehre, aber sie wurde nicht auf der Idee der Kulturgesellschaft, sondern auf dem rechtsphilosophischen Universalismus begründet. Ono sagte: Das Gesetzlichkeitsprinzip, das Takigawa vertrat, beruhe auf der primitiven liberalen Staatslehre und schwimme gegen den zeitlichen Strom. Das habe es keine Lebenskraft mehr. Der reale Staat solle seine Idee haben und solle das ideale Subjekt sein, das die Idee im realen Staat verwirklicht. Das Recht solle der objektive Ausdruck der staatlichen Idee sein. Deshalb müsse der reale Staat der Rechtsstaat sein, der das die staatliche Idee verwirklichende Subjekt ist.

Ono vertrat 1932 das Gesetzlichkeitsprinzip und objektivistische Verbrechenslehre auf der neukantianischen Idee der Kulturgesellschaft, und kritisierte den realen Staat, der die individuellen Verbrecher mit der Strafe als der härtesten Sanktion belegt, um sich selbst zu verteidigen. 1936 gab es solche Kritik in seiner Argumentation nicht mehr. Warum gab es keine kritische Argumentation mehr? Seine Rechtsmethodenlehre veränderte sich vom Neukantianismus zum Neuhegelianismus. Darauf entwickelte er seinen rechtsphilosophischen Universalismus.

Es blieb aber unklar, was unter dem Begriff des rechtsphilosophischen Universalismus zu verstehen sei und ob Ono ihn mit der Idee der Kulturgesellschaft identifizierte. Tatsächlich ist aber, dass die kritische Idee in seiner Strafrechtslehre schwach wurde und damit dem realen Staat entgegenkam. Ono gab die neukantianische Idee auf und passte sich dem realen Staat an. Er gab den Neukantianismus auf, der die Idee der Kulturgesellschaft und die Realität des Staates dualistisch trennt, und schloß an den damals auch in Japan auftauchenden rechtsphilosophischen Neuhegelianismus an, der im den Staat und das Individuum transzendierenden realen Dasein den idealistischen Kulturwert erblickt und dort die geistig wirkende und vereinheitlichende Gemeinschaft findet.

4. Einflüsse von den Göttinger neuhegelianischen Rechtswissenschaftler

Es scheint, dass Ono seine Strafrechtsmethodenlehre vom Neukantianismus zum Neuhegelianismus in der ersten Hälfte der 1930er Jahre änderte. Aber es war sowohl nicht plötzlich als auch nicht zufällig. Er suchte die Gelegenheit zur Änderung zu ergreifen und fand sie. Zwei Göttinger Rechtswissenschaftler gaben ihm den Anlass zur Erneuerung der Rechtsmethodenlehre vom Neukantianismus zum Neuhegelianismus; der Rechtsphilosoph Julius Binder und Strafrechtler Hans Welzel.

Ono wanderte gedanklich herum wie heimatloser Wanderer. Er hatte kein Platz wie körperloser Geist. Der Neukantianismus war unrealer Idealismus. Die Zeit war nicht die des Kritizismus mehr und sie änderte sich bis zur Zeit des Entwurfs. In dieser Zeit hörte

niemand die kritische Stimme, sondern nur die entwerfende Stimme. Niemand hatte Interesse nicht an den Wissenschaftler, die idealistisch im ruhigen Institutsraum dachten und indirekt kritisierten, sondern nur an den Praktiker, die an der realen Politik und der realen Strafrechtspraxis mitwirkten und konkret vorschlugen. Nur wer entwarf, war erlaubt, seine Stimme zu sprechen. Ono suchte die Gelegenheit zur Änderung von sich zu ergreifen; die Rechtstheorie zur Erneuerung und die Rechtsphilosophie zur Unterstützung des Entwurfes. Er fand die Gelegenheit in der neuhegelianischen Rechtsphilosophie Julius Binders und dem Strafrechtsgedanken Hans Welzels, der am Naturalismus und der Wertphilosophie im bisherigen Strafrecht kritisierte. Ono erwachte aus dem Wahn. Er entschied in die reale Staat zu entwerfen und an der realen Strafrechtspraxis und Strafgesetzgebung mitzuwirken¹¹⁾.

Julius Binder war der führenden neuhegelianischen Rechtsphilosophen. Binders Laufbahn als Rechtsphilosoph war die Geschichte einer Reihe von Standpunktwechseln vom juristischen Positivismus über den philosophischen Kritizismus zum objektiven Idealismus und von diesem endlich zum absoluten Idealismus, zur neuhegelianischen Rechtsphilosophie. Trotz dieses theoretischen Standpunktwechsels gab es dazwischen eine innere Konsequenz wie der Göttinger Rechtsphilosoph Ralf Dreier analysiert.¹²⁾ Ono las und kommentierte das Buch Binders über die Grundlegung zur hegelianischen Rechtsphilosophie von 1935. In seinem Kommentar vertrat Ono; er sei davon überzeugt, dass die Renaissance des Hegelianismus in der gegenwärtigen Rechtsphilosophie bedeutend sinnvoll sei. Die Philosophie der Dialektik werde im Gegensatz zum hegelianischen Idealismus als Mittel zur Fortentwicklung des dialektischen Materialismus seit der zweiten Hälfte des letzten Jahrhunderts benutzt. Diese Philosophie versuche zu denken, dass alle Geschehen die notwendige Ergebnisse der materiellen Bewegung und die Änderung der wirtschaftlichen Lebensverhältnissen seien. Sie könne nur einseitig das konkrete Menschenleben ergreifen. Der neukantianische Rechtsphilosophie versuche diesen geschichtlichen Materialismus zu kritisieren, aber die Marburger Schule Stammlers vertrete nur die kritische Erkenntnistheorie des empirischen Gesetzes. Dagegen plazierte die neukantianische Südwestdeutsche Schule nicht nur empirischen Geschehen des Gesetzes als Gegenstand der juristischen Betrachtung, halte sondern auch rechtlichen Wert und kulturellen Inhalt des Gesetzes für wichtig. Der Wert und Inhalt seien zwar das wesentliche Kriterium zu beurteilen, was Recht begrifflich sein solle, ob ein geltendes Gesetz

11) Ono las die Grundlegung zur Rechtsphilosophie von Julius Binder (1935) und besprach dessen Bemerkung 1935. Vgl., Ono, Hegelianische Rechtsphilosophie, in: Ono (Hrsg.), Juristische Kritik (Hogaku Hyoron), Bd. 2, 1939, S. 61ff. Die Habilitationsschrift von Hans Welzel, Naturalismus und Wertphilosophie im Strafrecht von Hans Welzel (1935), wurde von ihm 1937 besprochen. Ono, Naturalismus und Wertphilosophie im Strafrecht, in: Juristische Kritik, Bd. 2, 1939, S. 125ff.

12) Ralf Dreier, Julius Binder (1870-1939) - Ein Rechtsphilosoph zwischen Kaiserreich und Nationalsozialismus, in: Rechts - Staat - Vernunft. Studien zur Rechtstheorie 2, S. 142-167, Zuerst erschienen in: Fritz Loos (Hrsg.), Rechtswissenschaft in Göttingen. Göttinger Juristen aus 250 Jahren. 1987, S. 435ff. Über Binder vgl. Ken Takeshita, Ein Weg zum Totalitarismus. Der rechtsphilosophische Wendepunkt Julius Binders, in: ARSP 79, 1993, S. 237ff.; Eckart Jakob, Grundzüge der Rechtsphilosophie Julius Binders, 1996.

rechtlich sei und ob es den rechtlichen Wert habe. Dessen Begriff könne zwar individualistisch sein, aber auch überindividualistisch (kollektivistisch) oder überpersönlich (kulturell) sein, weil er wertfreiheitlich sei und inhaltlich noch nicht bestimmt sei. Deshalb werde es dem Gewissen des jeden Beurteilenden überlassen zu entscheiden, welchen Wert er als rechtlichen Wert wählen solle. Es sei selbstverständlich, wer richtiges Recht philosophiere, könne sich nicht mit diesem wertfreien und relativen Rechtsbegriff zufrieden. Er solle nicht beliebig einen Rechtsbegriff auf der „Speisekarte“ wählen, sondern nur universalen und absoluten Rechtsbegriff als einzigen Wertspektrium erkennen. Binder versuche auf diesem Standpunkt den universalen Rechtsbegriff in der hegelianischen Rechtsphilosophie wiederzuerstellen. Ono ist davon überzeugt, dass Binder der einzige Wegweiser für die Rechtsphilosophen sei, die die rechtliche Wahrheit erkennen und wahres Recht ergreifen wollen¹³⁾.

Im Jahre 1936 schrieb Hans Welzel seine Habilitationsschrift, in der er die ideologischen Grundlagen der bisherigen Strafrechtswissenschaft forschte und die Strafrechtmethodenlehren des Naturalismus und der neukantianischen Wertphilosophie¹⁴⁾ kritisierte. Warum musste diese zwei Strafrechtmethodenlehren kritisiert werden? Franz von Liszt bei der modernen Schule des Strafrechts vertrat auf der Grundlage von naturalistischer und positivistischer Rechtsmethodenlehre die objektivistische und mechanistische Verbrechenslehre und die zweckmäßige Straftheorie. Nach dem Rechtsgedanken Liszts könne das in der Naturwissenschaft geltende Kausalgesetz auch auf den Geistes- und Rechtsbereich angewandt werden. Nicht nur natürliche Welt, sondern auch menschliche Lebenswelt seien positivistisch erklärt und als notwendige Kausalgeschehen verstanden. Diese positivistische Kausalgesetzlichkeit beherrsche nicht nur natürliche Geschehen, sondern auch sittliche und politische Leben. Die Substanz des Staates sei als Gesellschaft verstanden. Sie sei in Individuen zersetzt, die wirtschaftlich tätig sind. Das Individuum sei Bürger, die Gesellschaft sei Bürgergesellschaft und der Staat sei wirtschaftlicher Staat. Die Existenzberechtigung des Staates garantiere die wirtschaftliche Entwicklung der Gesellschaft und schütze die Individuen. Verhindere ein Verbrechen die Entwicklung der Gesellschaft und die Sicherheit der Individuen, so müsse der Staat es beseitigen und präventieren. Er müsse sozialpolitisch die soziale Verbrechensursache beseitigen. Wenn es beim Individuum eine persönliche Ursache gebe, müsse der Staat auch mit der Hilfe des Strafrechts sie beseitigen und das

13) Ono, Hegelianische Rechtsphilosophie, S. 70f.

14) Hans Welzel, Naturalismus und Wertphilosophie im Strafrecht, 1935. In Japan wurde diese Habilitationsschrift Welzels von Akira Fujio auf japanisch übersetzt (unvollendet); in: Zeitschrift für Recht und Wirtschaft Universität Niigata (Niigata-Gaigaku-Hokei-Ronshu), Bd. 17, Heft 3/4, 1967, S. 213ff.; Zeitschrift für Recht und Politik Universität Niigata (Niigata-Hosei-Riron), Bd. 5, Heft 1, 1972, S. 66ff.; Zeitschrift für Recht und Politik Universität Niigata (Niigata-Hosei-Riron), Bd. 7, Heft 1/2, 1975, S. 154ff. In dieser Übersetzung wurden das Vorwort und die von elfte Zeile bis dreizehnte Zeile von Seite 36 nicht übersetzt. Das war Wunsch Welzels, weil damals für Veröffentlichungen gewisse Wandlungen fast unvermeidlich waren (Welzel schrieb das im Brief für Fujio).

Verbrechen präventieren, das aus dieser Ursache entstehen solle. Bei der modernen Schule des Strafrechts seien der Staat und das Strafrecht mechanistisch und positivistisch erklärt. Dewegen verlore sie ihre eigene Seele. Die Handlung des strafrechtlichen Betrachtungsgegenstands sei auch anorganisch begriffen. Der strafrechtliche Neukantianismus kritisiere an dieser positivistischen Tendenz der modernen Schule des Strafrechts. Er versuche den Staat und das Strafrecht idealistisch zu betrachten und gestalten, um die positivistische Tendenz der Strafrechtslehre zu überwinden. Der positivistische Handlungsbegriff bestehe aber hartnäckig auch beim strafrechtlichen Neukantianismus. Er kritisiere einerseits die positivistische Methodenlehre der modernen Schule des Strafrechts und andererseits komplementiere dessen Fehler mit der wertbezogenen Betrachtungsmethoden. Welzel nannte den strafrechtlichen Neukantianismus die komplementartheorie des Positivismus. Er erklärte den Ideologiekampf gegen den naturalistischen Positivismus und neukantianische Werthilosophie, um den strafrechtlichen Handlungsbegriff finalistisch wiederzuerstellen und die strafrechtliche Phänomen ontlogisch zu begreifen¹⁵⁾.

Ono las diese schwerverständlichen deutschen Bücher. Zwei deutsche Rechtswissenschaftler kritisierten nichts anderes als Neukantianer wie Ono. Die neukantianische und idealistische Strafrechtslehre war zwar kritisch am realen Strafrecht und die kritische Idee war Existenzberechtigung für kritische Strafrechtswissenschaftler. Sie hatte aber keine Stelle im realen Strafrecht. Sie war so unreal wie Gespenst, das herum das reale Strafrecht geht. Wie reale Person keine Stimme des Gespensts hört, hört das reale Strafrecht keine ideale Stimme der neukantianischen Strafrechtslehre. Ono entschloss sich dazu, vom kritischen Neukantianismus zum opportunistischen Neuhegelianismus zu ändern.

IV. Die rechtsphilosophische universalistische Erneuerung der Strafrechtslehre

1. Unrechtlicher Angriffskrieg oder heiliger Verteidigungskrieg?

1937 begann der japanisch-chinesische Krieg. Die innere Politik veränderte sich drastisch und das System des Volksganzen wurde geschaffen. Der Innenministerium mischte sich in Presse und Journalismus ein und verstärkte die Kontrolle über die kritische Presse und über das akademische Leben an Universität. Der Professor der Wirtschaftswissenschaftler an der Universität Tokio, Eijiro Kawai (1891-1944), der den Marxismus kritisierte und den Liberalismus verteidigte, wurde vom Kultusministerium beurlaubt, weil er die Erweiterung des Faschismus und des Militarismus kritisierte. Das bedeutete, dass die Unterdrückung der liberalen Meinungsfreiheit auch in Onos Universität verstärkt wurde. Die Organisationen und ihre Bewegungen, die das Staatssystem und die Kriegspolitik kritisierten, durfte es nicht mehr

15) Ono, Naturalismus und Wertphilosophie im Strafrecht, S. 125ff. Über die geschichtliche Stelle der finalen Handlungslehre im Strafrechtsgedanken vgl. Minoru Honda, Der Dialog mit der Vergangenheit in der Strafrechtsgeschichte, in: Recht und Demokratie, Nr. 463, S. 85ff.; ders., Die ideologische Grundlage und juristische Methodenlehre im Strafrecht, S. 164ff.

geben. Wenn die Wissenschaftler und Gebildeten über Wissenschaft und Politik reden und Einfluss auf die Gesellschaft ausüben wollten, waren sie sich gezwungen, die Mitglieder der staatssystemtreuen Organisationen zu werden. Abstand vom Staatssystem zu halten war auch für die akademischen Organisationen nicht möglich.

Die sogenannte Showa-Wissenschaftsgesellschaft (Showa Kenkyukai) war eine der akademischen, aber staatssystemtreuen nationalpolitischen Organisationen. Sie war das Denkteam des Konoe-Kabinetts, das von Wissenschaftler und Journalisten im Bereich von Politik, Diplomatie, Jurisprudenz, Wirtschaft, Erziehung und Kultur u.s.w. organisiert wurde. Sie untersuchte die Politik gegen China nach dem japanisch-chinesischen Krieg. Ihr gehörten auch ehemalige kritische Wissenschaftler und akademische Marxisten an. Sie schlugen einen Weltplan vor; er enthielt die sogenannte Lehre der Ostasiatischen Gemeinschaft. Deren politische Idee war die neue Ordnung des Ostasiens. Japan müsse sich seiner Aufgabe bewusst sein. Sie bestehe in der Unabhängigkeit des Ostasiens von der imperialistischen Einmischung des Amerikas und der europäischen Staaten, in der Vereinigung des Ostasiens und der Herstellung der ostasiatischen Gemeinschaft. Der japanisch-chinesische Krieg wurde als Krieg gedeutet, der die amerikanische und europäische Einmischung und Herrschaft im Ostasien bricht und eine Ordnung in einem von ihnen unabhängigen Ostasien wieder erreicht. Die von den europäischen Länder organisierte Weltordnung neu zu ordnen, wurde als weltgeschichtliche Aufgabe Japans angesehen. Viele Wissenschaftler und Gebildete vertraten die Ansicht, dass Japan vom Mandschurei-Krieg von 1931 bis zum japanisch-chinesischen Krieg von 1937 nicht einen Angriffskrieg gegen China führe und nicht Mandschurei kolonisiere, sondern um Verwirklichung des moralischen Zwecks, das ganze Ostasien von der amerikanischen und europäischen imperialistischen Kolonialpolitik zu befreien und die echte friedliche Ordnung im Ostasien herzustellen, kampf, und dass dieser Kampf deswegen nicht ein unrechtlicher Angriffskrieg, sondern ein Heiliger Verteidigungskrieg sei.

2. Überwindung der Moderne und Philosophie der Weltgeschichte

Um das Ostasien von Amerika und den europäischen Länder zu befreien und darin die neue friedliche Ordnung zu herstellen, war die Radikalisierung und Erweiterung des Kriegs notwendig. Im Jahre 1938 wurde das Volksmobilisierungsgesetz erlassen und wurde das staatliche System der Landesverteidigung verstärkt. Am 8. Dezember 1941 (das amerikanische Datum ist 7. Dezember) griff Japan den Pearl Harbour aus der Luft an und begann den totalen Krieg gegen Amerika und England. Das Volk begrüßte freudig diesen Krieg in fanatischer Erregung. Die Regierung propagierte, der Krieg gegen China seit 1931 sei der Krieg für Prinzipien der Gerechtigkeit, d. h. der Krieg für Gross-Ostasien (Daitoasenso). Die einflussreichen Kulturwissenschaftler und Philosophen der Universität Kyoto idealisierten, rechtfertigten und theoretisierten den Gross-Ostasiatischen Krieg. Die Kulturwissenschaftler argumentierten für „die Überwindung der Moderne“, die Philosophen vertraten „die

Philosophie der Weltgeschichte“¹⁶⁾ .

Das ostasiatische Land Japan nach der Meiji-Restauration trat unter der militärischen Unterdrückung durch Amerika und die europäischen Länder in die internationale Welt ein. Der ostasiatische Staat Japan importierte verschiedene hochentwickelte moderne Wissenschaften und Kulturen aus Europa. In Japan gab es zwar eigene Wissenschaften und Kulturen, aber sie waren vormodern und hatten keine Triebkräfte der Modernisierung. Als Folge davon, dass die europäischen Länder ihre wirtschaftlichen, wissenschaftlichen und kulturellen Einflüsse auf den ostasiatischen Bereiche erweiterten, stand eine Ordnung, die von den europäischen Wissenschaften und Kulturen begründet wurde. Die europäische Globalisierung absorbierte die ganze Welt. Diese geschichtlichen Prozesse wurden die sogenannte Weltgeschichte genannt. Aber aus der Europäisierung der außereuropäischen Bereiche, insbesondere Ostasiens sollte ein Gegensatz zur europäischen Weltordnung und zur europäischen Weltgeschichte bestehen. Auch wenn Japan sich europäisch modernisierte, sei schon seine Existenz als nichteuropäisches Land ein Gegenpol und Widerspruch in der europäischen Weltordnung und europäischen Weltgeschichte. Japan wäre sich dieses Gegensatzes bewusst. Er wäre der Gegenpol schlechthin in der Weltordnung und wäre das negative Moment, das als Streit zwischen Europa und Japan in Erscheinung tritt und die europazentrierte moderne Welt und Weltgeschichte zum Zusammenbruch und zum Ende führt. Der „Grosse Ostasiatische Krieg“ sei eine notwendige Erscheinung in der Weltordnung, die aus dem toten Punkt der Europäisierung und Modernisierung der Welt ausgegangen sei. Man könne dort die vernünftigen Kräfte und moralischen Energien finden, mit denen allein die Geschichte sich dialektisch bewegen könne. Europäische Länder seien modern und Japan sei nicht modern. Japan müsse deshalb die europäische Moderne überwinden, um selbst zu den Zentralstaat in Ostasien und Führer des entwickelnden Gross-Ostasiens zu werden. Seine Aufgabe sei weltgeschichtlich sinnvoll und notwendig. Der „Grosse Ostasiatische Krieg“ wurde von einer Ideologie theoretisch gerechtfertigt, welche in der „Überwindung der Moderne“ und der „Philosophie der Weltgeschichte“ ihren Ausdruck fand.

3. Der Grundcharakter des japanistischen Rechtslogos

Um das Staatssystem wissenschaftlich zu unterstützen und zu verteidigen, wurde der Ausschuss zur Förderung der japanischen Wissenschaften gegründet und wurde für dessen Notwendigkeit mit einer Aufklärung der Rechtswissenschaft im japanistischen Geist argumentiert. Die Arbeitsgemeinschaft für japanistischen Rechtslogos, die im Jahre 1940 gegründet wurde, erstrebte die Klärstellung des japanistischen Rechtslogos auf der

16) „Überwindung der Moderne“ war Thema der Gesprächsrunde von 13 Wissenschaftler und Kulturvertretern im Jahre 1942. Dessen Inhalt wurde als „Überwindung der Moderne“ 1943 veröffentlicht. „Philosophie der Weltgeschichte“ war Thema der Gesprächsrunde von 4 Philosophen an der Universität Kyoto im Jahre 1942. Dessen Inhalt wurde als „Weltgeschichtliche Lage und Japan“, 1943 veröffentlicht.

ursprünglichen Bedeutung der traditionellen Staatsidee, Denkens, Empfindens und Lebens des japanischen Volkes. Die Arbeitsgemeinschaft trug damit zur Begründung und Realisierung des neuen japanischen Rechtes und zur Herstellung einer Gross-Ostasiatischen Rechtsordnung bei. Die dritte Abteilung dieser Arbeitsgemeinschaft war die Abteilung für Strafrecht. In dieser Abteilungssammlung wurde das Wesen des japanistischen Strafrechtslogos und die Vereinheitlichung des Rechts und der Moralität im Strafrecht auf der Grundlage des japanischen Geistes erforscht. Seiichiro Ono war es, der das Amt des Ausschußvorsitzenden der Abteilung für Strafrecht antrat. Er schrieb viele Abhandlungen zum Strafrecht im Sinne des japanistischen Rechtslogos und veröffentlichte im Jahr 1942 ein Buch. Sein Titel war „Die selbstbewusste Entwicklung des japanistischen Rechtslogos“. Im Vorwort legte Ono seinen Standpunkt zum japanistischen Rechtslogos¹⁷⁾. Das Vorwort wurde japanistisch oder buddhistisch beschrieben, konnte man aber auch die methodologische Simme des deutschen Neuhegelianismus in den 1930er Jahren hören.

„Im Zusammenhang mit der Entwicklung der politischen Situation im Ostasien ist es für wichtig gehalten geworden, etwas japanisches in aller Kulturen zu reflektieren. Ich selber habe schon seit dreissig Jahren Interesse für einen eigenen Wert der japanischen und ostasiatischen Kulturen gehabt, der in europäischen Kulturen nicht gefunden werden kann. Ich bin davon überzeugt, dass es insbesondere einen schätzenswerten Gehalt im japanischen Buddhismus gibt. Während ich bis heute ständig die europäischen Rechtswissenschaften erforscht habe, kann ich doch nicht die Einsicht verleugnen, dass es etwas Japanisch-Ostasiatisches in meinem Empfinden gibt und es einen moralischen und rechtslogischen Sinn hat. Der kulturelle Sinn der europäischen Rechtswissenschaft darf nicht gering geschätzt werden. Man muss erkennen, dass sie einen Wert als rechtstechnologische Kultur hat. Aber ich glaube, dass der Grundprinzip des japanischen Rechts die japanische Moralität und der japanische Geist sein soll. Die japanistische Rechtswissenschaft muss den im japanischen Recht immanenten realen und konkreten Substanzlogos ausgreifen. Der Substanzlogos des japanischen Rechts ist die japanische Sittlichkeit und Moralität. Weil die Rechtsphilosophie die Fortentwicklung der Lehre war, die nach europäischem Recht in Europa gestaltet worden war, berücksichtigt sie nicht die geistige Substanz des japanischen Rechts. So entstanden beispielweise die logischen Formen der Vergeltungsstraftheorie und der Zweckstraftheorie in einem bestimmten Land und in einem bestimmten geschichtlichen Boden. Man denkt, dass diese Lehren in jedem Land angewendet werden könnten, weil deren Logos abstrakt und unjapanisch ist. Wir müssen auf dem Boden japanistisches Rechtslogos und japanischer Moralität diesen Widerspruch aufheben“.

Die japanische Rechtswissenschaft übernahm die europäische Rechtslehre als universale

17) Ono, Die bewusste Entwicklung des japanistischen Rechtlogos (Nihonhori no Jikakuteki Tenkai), 1942, S.1ff.

Rechtslehre, die auch in Japan angewandt werden könne. Nach Ono war das aber nicht nur logischer, sondern auch inhaltlicher Widerspruch. Das europäische Recht und die europäische Rechtswissenschaft konnten nicht japanisch werden. Das diesen Widerspruch aufhebende Moment war nur das japanische Volk, die japanische Geschichte, die japanische Moralität und der japanische Geist. Deren Gesamtheit war der japanistische Rechtslogos. Das in ihm immanente Recht war das japanische Recht. Der japanische Rechtslogos konnte nicht aus einem Gesetz deduziert werden. Er war nicht der formalistische Logos wie die reine Rechtslehre es vertrat, sondern nur der lebendige Logos in der japanischen Rechtsordnung. Das japanische Recht hatte japanische geschichtliche und nationale Eigenschaften und es gab auf seiner Grundlage die Natur der Sache, die das japanische Recht ermöglicht, wie es sein soll. Sie war die japanische Moralität und der japanische Geist. Die bisherige japanische Rechtswissenschaft importierte die europäischen Rechtswissenschaften und übernahm sie. Deshalb ist die echte japanische Rechtswissenschaft noch nicht entwickelt. Der echte japanistische Rechtslogos zu erhellen war die Aufgabe der japanischen Rechtswissenschaft. Der japanistische Rechtslogos musste in diesem Sinn erforscht werden und sich auch in Gesetzgebung entwickeln.

Ono propagierte, dass die japanische Rechtswissenschaft in der neuen Weltgeschichte den japanistischen Rechtslogos entwickeln müsse, um zu der neuen Rechtsordnung des Ostasiens und der Welt beizutragen .

4. Die methodologische Erneuerung im Strafrechtsgedanken Onos

Zu Beginn des 1930er Jahren suchte Ono nach der Strafrechtslehre auf der Basis der buddhistischen Lehre und der neukantianischen Kulturgesellschaftsidee und systematisierte die klassische und objektivistische Verbrechenlehre aufgrund der Tatbestandslehre von M. E. Mayer. Sie war auch jene die bestrafende Strafmacht begrenzende Verbrechenlehre, die von der Idee der kulturellen Gesellschaft herausgezogen wurde. Insofern der Neukantianismus eine idealistische Gesellschaftsidee oder einen formalistischen Rechtsbegriff hatte, konnte er die Funktion haben, am realen Staat und an der realen Strafrechtspraxis zu kritisieren.

Als aber der reale Staat in der zweiten Hälfte der 1930er Jahren der moralischen Staatsidee den Weg verspernte und man idealistische Kritik nicht mehr wie bisher vertreten werden konnte, hob Ono den Gegensatz und Widerspruch zwischen der strafrechtlichen Idealität und strafrechtlichen Realität durch den rechtsphilosophischen Universalismus und den japanischen Rechtslogos auf und schwächte nach und nach immer mehr kritischen Geist. Warum wurde Ono von Realität des Staates eingeholt und vertrat eine von dort erwartete Strafrechtslehre? Es gibt möglicherweise Zwei Gründe. Der erste ist die Stellung Onos als Strafrechtswissenschaftler; Ono war Strafrechtler an der Universität Tokio. Tokio ist japanische Hauptstadt und politisches, wirtschaftliches und kulturelles Zentrum, von wo aus der Tenno über den Staat und die Bevölkerung herrschte. Es wurde nicht erlaubt, dass man nur in seinem Universitätsinstitut forschte, wie er wollte. Es wurde verlangt, dass man sich

seiner wissenschaftlichen Aufgabe bewusst sei und sie entwickle. Ono forschte, um selber den japanistischen Rechtslogos bewusst zu entwickeln, der zu der Hestellung der neuen Rechtsordnung in Japan und Ostasien beitragen soll. Der zweite Grund war die Umkehrbarkeit der Idee der Kulturgesellschaft. Die Idee war zwar unbestimmt, aber sie konnte den realen Staat und das reale Strafrecht kritisieren, wenn sie als von der Wirklichkeit unterschieden aufgefasst wurde und mit dem kritischen Geist verbunden wurde. Aber Ono verstand nicht mehr die Idee im Unterschied zu der Wirklichkeit. Er fand die Idee der geistig mitwirkende Gesellschaft in dem den Staat und das Individuum transzendierenden und universalen Dasein. Das wirkliche Dasein war aber Tenno. Ono konnte sich dem realen Staat und der realen Politik nur durch Änderung seiner methodologischen Position vom Neukantianismus zum Hegelianismus anpassen, jedoch ohne Veränderung der objektivistischen Verbrechenslehre. Wollte man den geschichtlichen Stammbaum der herrschenden Strafrechtslehren erklären, so könnte man auch heute noch nicht enden, ohne auf seine Tatbestandslehre, Unrechtslehre und Schuldlehre einzugehen, die er vor dem Zweiten Weltkrieg vertrat. Das ist alles anders als eine Überraschung.

Der erste Tenno Jinmu bestieg dem Thron im Jahre 660 vor Christus, und damit wurde das von Tenno beherrschete Land, das Heilige Tennoreich, gegründet. Das Jahr 1941 war das 2600. Jahr seiner Geschichte. Nur der Tenno war die für Japan eigentümliche Idee, die den Staat und das Individuum binden und die geistige Volksmitwirkung bündeln kann. Japan begann in diesem Jahre den totalen Krieg gegen die Welt und versuchte die Herrschaft über Ostasien zu erlangen. Ono argumentierte im folgenden Jahre im Sinne einer Strafrechtsordnung für Gross-Ostasien, die einen Bereich der Welt einnehmen sollte. Er nannte das japanische Strafrecht das Strafrecht des Heiligen Tennoreichs. Seine Strafrechtslehre war immer eine solche mit der Tenno.

Wie schon wiederholt erwähnte wurde, hatte Ono das rechtsphilosophische und strafrechtliche Kriterium der neukantianische Kulturgesellschaft und kritisierte an der herrschenden und subjektivistischen Strafrechtslehre Makinos und der realen Strafrechtspraxis. Er änderte aber seine Rechtsmethodenlehre vom Neukantianismus zum Neuhegelianismus, um die reale Strafrechtspolitik zu entwerfen und daran mitzuwirken.

V. Die Strafrechtslehre von Ono nach dem Zweiten Weltkrieg

Der Heilige Tennoreich brach am 15. August 1945 zusammen. Der Führer des japanistischen Rechtslogos Ono Seiichiro wurde 1946 aus seiner Position als Universitätsprofessor mit der Begründung entfernt, seine Strafrechtslehre sei in der Zeit des Zweiten Weltkriegs militärisch gewesen. Indem das Heilige Tennoreich zusammenbrach, konnte er nach dem Zweiten Weltkrieg unmöglich Strafrechtsprofessor bleiben. Wie dachte er über die

Maßnahme seines Ausschlusses aus der Universität? Er erinnerte sich im Jahre 1975¹⁸⁾.

„Ich war mit der Entlassungsurkunde sehr unzufrieden, die mich als nationalistischer ‚Invasionstheoretiker‘ verdammt und mich aus dem öffentlichen Amt ausschloss. Ich habe damals vertrat ‚die Invasion‘ niemals vertreten. Ich bin zwar Nationalist, aber im Sinne eines ‚kulturellen‘ Nationalisten, der das Dasein und die Kultur des japanischen Volkes hervorhebt“.

Die Begründung des Ausschlusses Onos kritisierte, dass der japanistische Rechtslogos Onos ihren Ausgang beim militärischen und invasionellen Nationalismus genommen habe. Es war aber nicht klar in der Begründung, ob der rechtmethodologische Neuhegelianismus oder der rechtsphilosophische Universalismus militärisch und invasionell war, der Ono in der Kriegszeit übernahm und scharf vertrat. Die Entmilitarisierung im Strafrecht kann zwar an der Person Seiichiro Ono kritisieren und verwerfen, weil er vor dem Zweiten Weltkrieg die Kriegspolitik der militärischen Regierung bejahrte und forderte. Sie spricht aber keineswegs über die neuhegelianische Methodenlehre und den rechtsphilosophischen Universalismus Onos.

Er begann seine Wiederaufrüstung als Verbündeter Amerikas in der Zeit des Kalten Krieges. Der kulturelle Nationalist erhielt im Jahre 1956 die Stelle der Sonderberater des Justizministerium. Er leitete und forderte die Strafrechtsreformerarbeit, welche die geschichtlichen Kontinuität des japanistischen Rechtslogos vor dem Zweiten Weltkrieg übernahm. Der wiederaufgerüstete Staat brauchte den kulturellen Nationaljurist. Ono starb am 16. März 1986. Die methodologische Frage, die Ono in der Kriegszeit gestellt hat, ist noch nicht geantwortet. Die strafrechtliche Vergangenheit vergeht noch nicht. Sie bleibt am Leben als strafrechtliche Gegenwart.

18) Ono, Der 15. August vor dreißig Jahren und ich, (Sanjunen mae no 8 Gatsu 15 Nichi to Watashi), in: Juristisches Seminar (Hogaku Seminar) Nr. 242, 1975, S. 8.